

Ortsrecht Markt Hiltpoltstein

**Satzung für die Kindertageseinrichtung
des Marktes Hiltpoltstein
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Hiltspoltstein

(Kindertageseinrichtungssatzung)

Vom 15.10.2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt der Markt Hiltspoltstein folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Hiltspoltstein betreibt eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus

- a) einer Krippengruppe für Kinder ab dem zwölften Lebensmonat bis zum Ablauf des Monats, in dem das Alter von drei Jahren überschritten wird und
- b) zwei Kindergartengruppen für Kinder ab dem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
- c) einer altersgemischten Gruppe für Kinder ab dem Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Die Aufnahme von Kindern unter zwölf Monaten ist in besonderen Härtefällen möglich. Der Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe kann bereits im Alter von zwei Jahren und sechs Monaten erfolgen, sofern dies als pädagogisch sinnvoll erachtet wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Personal

(1) Der Markt Hiltspoltstein stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

(1) Zu Beginn des Betreuungsjahres ist ein Elternbeirat zu wählen.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(3) Jede Gruppe der Kindertageseinrichtung soll durch ein Mitglied im Elternbeirat vertreten sein.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung (Betreuungsvertrag). Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze grundsätzlich zu Beginn des Betreuungsjahres. Für Kinder, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme zu Beginn des Betreuungsjahres noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme im laufenden Jahr. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
2. Kinder, die im Gemeindegebiet des Marktes Hiltpoltstein wohnen,
3. Kinder, deren Mutter / Vater / Personensorgeberechtigte(r) alleinstehend und berufstätig ist,
4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,

Für die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen sind die entsprechenden Nachweise durch die Antragsteller vorzulegen. Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet der Markt Hiltpoltstein als Träger der Kindertageseinrichtung einvernehmlich in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.

(4) Die Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Abmelden; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Wechselt das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule, bedarf es keiner schriftlichen Kündigung.

(2) Die Abmeldung während des Betreuungsjahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens zum 31. Mai erfolgen.

(3) Zum Ende des Monats Juli ist eine Kündigung nicht möglich.

§ 6 Ausschluss; Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats – unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist - vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind sich und / oder andere gefährdet oder den Betrieb dauernd und erheblich stört,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) anzuhören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Erkrankt ein Kind oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn nach ärztlichem Urteil ein Verdachtsfall bezüglich einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorliegt.

(4) Liegt ein nachgewiesener Parasitenbefall vor (insbesondere Läuse) ist nach Absatz 2 zu verfahren.

§ 8 Vorübergehende Abmeldung

(1) Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsurlaub nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

(2) Bei Mutter-Kind-Kuren gilt Abs. 1.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, der Hol-, Bring- und Kernzeiten und der Ferien werden nach der Beratung im Elternbeirat (§ 3) durch den Träger festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.

§ 10 Ferien; Schließtage

(1) Die Kindertageseinrichtung bleibt während der Sommerferien an drei zusammenhängenden Wochen, in den Weihnachtsferien und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die genauen Zeiten werden nach der Beratung mit der Leitung der Kindertagesstätte und dem Elternbeirat durch den Träger festgesetzt und anschließend (durch Aushang) veröffentlicht.

(2) Der Markt Hiltoltstein behält sich vor, während der anderen Schulferien und in sonstigen begründeten Fällen (z.B. Einzelwerktagen zwischen den Feiertagen) die Kindertagesstätte zu schließen bzw. den Betrieb einzuschränken (wenn zu wenige Kinder das Betreuungsangebot nutzen würden).

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten; Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt; Elternabende werden mindestens zwei Mal pro Betreuungsjahr abgehalten. Die Termine hierfür werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 12 Betreuung auf dem Wege; Betreuungsvertrag; Buchungszeit

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(2) Neben den Bestimmungen der Satzung gelten die Regelungen des jeweils gültigen Betreuungsvertrages.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Umfang der Buchungszeit schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 13 Unfallversicherung; Haftung

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das Betreuungsverhältnis schließt eine Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Der Markt Hiltoltstein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Unbeschadet von Abs. 2 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Sollte ein sachgerechter und wirtschaftlicher Betrieb der Kindertageseinrichtung durch den Träger nicht mehr gewährleistet werden können (z.B. zu niedrige Anmeldezahlen), kann

eine Auflösung bzw. die Änderung oder der Wegfall der Zweckbestimmung beschlossen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hiltpoltstein, 15.10.2015

Gisela Bauer, Erste Bürgermeisterin

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltpoltstein vom 12.10.2015.

In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:

- 1. Änderungssatzung vom 13.07.2017**
(§ 1 – Eintrittsalter Kindergartengruppen)
- 2. Änderungssatzung vom 18.04.2018**
(§ 1 – Eintrittsalter Krippengruppen)
- 3. Änderungssatzung vom 24.01.2019**
(§ 1 – Eintrittsalter Kindergarten- und Krippengruppen)
- 4. Änderungssatzung vom 11.08.2020**
(§ 1 – altersgemischte Gruppe, § 3 Elternbeirat)